

**Die Stadt  
informiert**



**Richtlinien der Stadt Flörsheim  
am Main für die Gewährung von  
Zuschüssen zum Bau von  
Solarstromanlagen  
(Photovoltaikanlagen)**

## **Richtlinien der Stadt Flörsheim am Main für die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Solarstromanlagen (Photovoltaikanlagen)**

1. Die Stadt Flörsheim am Main gewährt auf Antrag im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Investitionszuschuss zum Bau von fest installierten Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mind. 2 kWp.
2. Anlagen von privaten Haus- und Grundstückseigentümerinnen oder –eigentümern und Vereinen werden mit einem Zuschuss gefördert:

|   |          |
|---|----------|
| Pro Kilowatt/peak beträgt der Förderbeitrag | € 100,-- |
| Pro Anlage jedoch höchstens                 | € 500,-- |
3. Antragsberechtigt sind alle privaten Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden sowie Vereine für ihre Vereinsheime auf dem Gebiet der Stadt Flörsheim am Main.
4. Ein Zuschuss wird nur für solche Anlagen gewährt, die die Kriterien dieser Richtlinie erfüllen.
5. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich mit Anlagenbeschreibung, Konstruktionsschema, Planunterlagen des Grundstückes und des Gebäudes sowie einer Kostenaufstellung an den Magistrat der Stadt Flörsheim, Rathausplatz 1, 65439 Flörsheim am Main, zu richten.
6. Die Auftragsvergabe (Bestellung) darf erst dann erfolgen, wenn der Förderantrag bei der Stadt Flörsheim eingereicht wurde und der Antragsteller eine Eingangsbestätigung erhalten hat, in der ausdrücklich ausgeführt ist, dass mit dem Vorhaben begonnen werden darf.
7. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Schlussrechnung und Abnahme der Anlage durch das Hochbauamt der Stadt Flörsheim an den Zuschussempfänger ausbezahlt.
8. Der städtische Zuschuss ist zurück zu zahlen, wenn die Anlage weniger als 5 Jahre betrieben wird.
9. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Anträge werden in der Reihenfolge Ihres Einganges bearbeitet. Anträge, die wegen fehlender Haushaltsmittel im laufenden Kalenderjahr nicht mehr bezuschusst werden können müssen im Folgejahr neu beantragt werden. Der Antragsteller ist darüber schriftlich zu unterrichten.
10. Die Richtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 13.01.2001 außer Kraft.

Flörsheim am Main, den 15.12.2020

gez.  
Renate Mohr  
Erste Stadträtin